



Übernahmekommission gem. Übernahmegesetz 1998

p.A. Wiener Börse AG
A 1014 Wien, Postfach 192
Tel. (43) 1 532 2830 – 613
Fax (43) 1 532 2830 – 650
e-mail: uebkom@wienerborse.at

GZ 2003/3/6 - 63

Anlässlich der für 8. September 2003 von einer Aktionärsgruppe um Herrn Dr. Kovats veranlassten außerordentlichen Hauptversammlung der VA Technologie Aktiengesellschaft, deren Satzung seit 1999 als erhöhten Übernahmeschutz eine tiefere Kontrollschwelle von 20 % sowie Stimmrechtsbeschränkungen von 25 % aufweist, haben die Aktionärsgruppe um Herrn Dr. Kovats und die Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG) ab 29. August 2003 Fragen an die Übernahmekommission herangetragen, die einen allfälligen Kontrollwechsel und den Tatbestand des gemeinsamen Vorgehens betreffen.

Der 3. Senat der Übernahmekommission hat am 4. September 2003 unter dem Vorsitz von Univ. Prof. Dr. Konrad Fuchs im Beisein der Mitglieder Senatspräsidentin Dr. Birgit Langer (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 2 ÜbG), Dr. Wolfgang Houksa (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 3 ÜbG) und Dr. Sieglinde Gahleitner (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 4 ÜbG) in diesem Zusammenhang folgende

Stellungnahme

gemäß § 29 Abs 1 ÜbG beschlossen:

1. Auf Basis des derzeit bekannten Sachverhalts und der anscheinend geplanten Maßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Kontrollwechsel iSd § 22 ÜbG entweder bereits erfolgt ist oder dessen Herbeiführung uU bevorsteht.
2. Da nicht feststeht, welcher der derzeitigen Pläne tatsächlich umgesetzt werden wird und der maßgebliche Sachverhalt noch näher ermittelt werden muss, kann die Übernahmekommission in der kurzen ihr zur Verfügung stehenden Zeit keine endgültige Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen abgeben.

Die Übernahmekommission hält allerdings Folgendes fest:

Wer eine kontrollierende Beteiligung erlangt, muss nach dem Übernahmegesetz 1998 (ÜbG) innerhalb kurzer Zeitspanne ein Pflichtangebot stellen, d.h. er muss den Beteiligungspapierinhabern durch ein öffentliches Angebot ohne Zeitdruck die freie und informierte Entscheidung darüber ermöglichen, ob sie unter den neuen Kontrollverhältnissen in der Zielgesellschaft verbleiben oder gegen Barabfindung nach gesetzlichen Preisregeln aus dieser ausscheiden wollen.

Das ÜbG sieht einen qualitativen Kontrollbegriff vor, der durch quantitative Vermutungsschwellen hinsichtlich der Beteiligungshöhe abgestützt ist. Im Einzelfall kann eine kontrollierende Beteiligung daher auch dann erlangt werden, wenn keine der Schwellen nach ÜbG oder 1. Übernahmeverordnung erreicht wird; auch faktische

Beherrschungsmöglichkeiten über Organe der Zielgesellschaft wie beispielsweise den Aufsichtsrat sind zu berücksichtigen.

Zur Stellung und Erfüllung eines allfälligen Pflichtangebots sind neben den kontrollierenden Beteiligten alle Rechtsträger verpflichtet, die im Hinblick auf die Ausübung der Stimmrechte oder sonst auf Grund abgestimmten Verhaltens gemeinsam vorgehen.

Wien, am 4. September 2003

Univ. Prof. Dkfm. Dr. Konrad Fuchs
Für den 3. Senat der Übernahmekommission